

ZEICHENERKLÄRUNG DER FESTSETZUNGEN

■ ■ ■ GRENZE DES ÄNDERUNGSBEREICHES



BEREICH FÜR SENDEMAST

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. MASTHÖHE UND GESTALTUNG

DIE MAXIMALE MASTHÖHE WIRD AUF 49 M ÜBER DEM NATÜRLICHEN GELÄNDE FESTGESETZT.

DER MAST DARF MIT MAXIMAL 6 KREISFÖRMIGEN BÜHNEN (D= 4,00 M) AUSGESTATTET WERDEN.

2. SENDEANLAGEN

DER MAST DARF MIT MAX. 30 UMTS-F-PANELANTENNEN MIT JEWEILS 12 WATT LEISTUNG UND 60 RICHTFUNKSPIEGEL MIT JEWEILS NUR WENIGEN MILLIWATT BESTÜCKT WERDEN. DIE GRENZWERTE DER STAATLICHEN REGULIERUNGSBEHÖRDE DÜRFEN DURCH DIE SENDEANLAGEN NICHT ÜBERSCHRITTEN UND DIE ANFORDERUNGEN DER 26. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESIMMISIONSCHUTZGESETZES (26. BIMSCHV) IST EINZUHALTEN.

3. WERBEANLAGEN

IM UNTEREN BEREICH DES MASTES SIND MAX. 8 WERBEFLÄCHEN (MAX. 1,50 M X 3,50 M) ZULÄSSIG.

ZUR VERKLEIDUNG DER BÜHNEN IM OBEREN BEREICH DARF EINE CA. 15,00 M HOHE WERBEFOLIE ANGEBRACHT WERDEN.

DIE GESTALTUNG DES SENDEMASTES KANN DEM VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN ENTNOMMEN WERDEN.